

Privatpatientenpreise: Endlich Klarheit

Das Landgericht Köln hatte in der Klage eines Patienten gegenüber seiner (privaten) Krankenversicherung zu urteilen. Der Patient klagte die Rechnung seines Therapeuten ein und verlangte von der Krankenkasse den an den Therapeuten bezahlten Betrag. Die Versicherungsgesellschaft als Beklagte wandte ein, sie sei lediglich verpflichtet, eine Vergütung in Höhe der beihilfefähigen Höchstsätze zu zahlen.

Dieses Argument hört man von Krankenkassen häufiger. Das Landgericht machte sich enorme Mühe, um die Richtigkeit des Beklagtenvorbringens zu überprüfen. Der Therapeut des Klägers hatte die manuelle Therapie auf ärztliche Verordnung erbracht und hierfür den Betrag von 33,20 € abgerechnet. Diesen Betrag wollte die beklagte Versicherungsgesellschaft nicht zahlen und kürzte ihn auf den für die manuelle Therapie im Beihilfeverzeichnis aufgeführten Höchstsatz.

Das Landgericht Köln wandte sich an das Bundesministerium des Innern und stellte die Frage, ob nach dortiger Ansicht der beihilfefähige Höchstsatz für die Bezifferung einer privatärztlich verordneten und vom Therapeuten ausgeführten manuellen Therapie verbindlich sei oder nicht. Vom Bundesministerium kam folgende Antwort: 1992 sei die Ausgangsbasis der Berechnung der beihilfefähigen Höchstbeträge 160 % der GKV-Sätze gewesen. Die letzte Anhebung der Höchstsätze sei zum 01.03.2001 erfolgt. Aufgrund der dadurch entstehenden Mehrbelastung der öffentlichen Haushalte habe bei dieser Anhebung die Grenze von 160 % nicht beibehalten werden können, sodass die Höchstsätze seit dieser Zeit teilweise unterhalb der vorbezeichneten Grenze lägen. Hieraus folgerte das Landgericht Köln zutreffend, „dass die Bemessung der beihilfefähigen Höchstsätze sich in keiner Weise an den durchschnittlich für physiotherapeutische Leistungen in Rech-

nung gestellten Vergütung orientiert ... die Tarife der gesetzlichen Krankenkassen beruhen ... auf Gesichtspunkten, die mit den Maßstäben der Privatversicherung nicht einschränkungslos vereinbar sind und damit keinen Anhaltspunkt für die Bestimmung der üblichen Vergütungen sein können ... dies gilt um so mehr, als Privatversicherer, ..., in der Öffentlichkeit damit werben, dass sie eine bessere Versorgung als die der gesetzlichen Krankenversicherung ermöglichen“. Das Gericht fand noch einige weitere, nicht widerlegbare Argumente für seine Rechtsansicht.

- Die beihilfefähigen Höchstsätze gelten bundeseinheitlich, örtliche Abweichungen aufgrund kalkulatorischer Besonderheiten der Physiotherapiepraxen (können damit) nicht berücksichtigt werden.
- Die beihilfefähigen Höchstsätze gelten seit acht Jahren. So stabil sind privatrechtliche Vergütungen nicht.
- Die beklagte Versicherungsgesellschaft hat nicht nachgewiesen, dass andere ortsnahe Physiotherapeuten ebenfalls die beihilfefähigen Höchstsätze für die Abgabe der manuellen Therapie berechnen, nur dann könnte der beihilfefähige Höchstsatz mit den Vergütungen für die Behandlung von Privatpatienten identisch sein.

Dr. Ernst Boxberg
Fachanwalt für Medizinrecht, Justiziar des VPT